

03. Februar 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft

Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Skiwandern: Aufstieg entlang der Pisten verboten

Skiwanderer erliegen oft der Versuchung, entlang der Skipisten aufzusteigen, um Gefahren zu vermeiden. Dies ist aber aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Volksanwaltschaft hat dies Stefan (Name geändert) erklärt, der von der Pistenpolizei angehalten wurde und ein Bußgeld bezahlen musste.

Stefan berichtete der Volksanwaltschaft: "Ich gehe sehr gerne Skiwandern, aber in einigen Skigebieten ist das Touren wegen der Lawinengefahr riskant. Deshalb bin ich, wie so öfters, am vergangenen Sonntag am Pistenrand den Hang hinaufgestiegen. Zu meiner großen Überraschung hat mich ein Polizist angehalten und mir einen Strafzettel ausgestellt, weil es nicht erlaubt sei, die Pisten hinaufzusteigen, und zwar weder zu Fuß noch mit Skiern. Stimmt das? Darf man denn wenigstens die Piste hinaufsteigen, wenn die Aufstiegsanlagen geschlossen werden und keine Skifahrer mehr auf der Piste sind?"

Die Volksanwaltschaft hat Stefan erklärt, dass dies tatsächlich stimmt. Die Pisten auch am Pistenrand hinaufzusteigen kann sehr gefährlich sein, weil das Risiko einer Kollision mit anderen Skifahrern besteht, was sehr schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann. Dieses Verbot gilt auch, wenn die Aufstiegsanlagen schließen, weil zu diesem Zeitpunkt die Schneeraupen zur Präparierung der Pisten in Einsatz kommen. Dieses Verbot ist ausdrücklich sowohl im Art. 15 des Staatsgesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 363 sowie im Art. 20 des Landesgesetzes vom 23. November 2010 vorgesehen. In den Landesbestimmungen ist – abgesehen von einer eventuellen zivil- und strafrechtlichen Haftung – eine verwaltungsrechtliche Geldbuße von mindestens 30,00 Euro bis höchstens 150,00 Euro vorgesehen.

Stefan hat jedoch die Möglichkeit, seiner Leidenschaft sicher nachzugehen, denn einige Skipistenbetreiber haben eine alternative Lösung gefunden und den Aufstieg entlang der Skipisten an einem Abend in der Woche genehmigt, an dem die Schneeraupen zur Pistenpräparierung nicht in Betrieb sind, oder eine spezielle Aufstiegspiste für Skiwanderer eingerichtet. Die Volksanwaltschaft hat Stefan dazu geraten, sich direkt bei den Skipistenbetreibern in der Gegend, wo er gerne Skiwandern möchte, zu erkundigen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it **Formulare unter:** www.volksanwaltschaft.bz.it

